Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Öffentliche Bekanntmachung

Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Hochrheinautobahn A 98 – Bauabschnitt 6, auf dem Gebiet der Städte Bad Säckingen und Wehr, durch Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 21.10.2026

Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Hochrheinautobahn A 98 – Bauabschnitt 6 – zwischen Schwörstadt und der Anschlussstelle Murg wurde durch Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 05.11.2024 ein Planungsgebiet festgelegt. Die Geltungsdauer wurde durch Verordnung verlängert und durch Regierungspräsidenten Carsten Gabbert am 21.10.2026 ausgefertigt. Sie wird am 13.11.2026 im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg verkündet. Die unterzeichnete Verordnung mit Begründung, Lageplan und tabellarischer Ausgabe der Koordinaten kann vom 13.11.2026 bis zum 13.11.2028 unter

https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/

eingesehen werden (sog. Ersatzverkündung).
Die unterzeichnete Verordnung mit Begründung, Lageplan und tabellarischer Ausgabe der Koordinaten liegt in diesem Zeitraum zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg, Zi. 88, aus. Hier können Interessierte auch Ausdrucke des Lageplans und der tabellarischen Ausgabe der Koordinaten als Bestandteile der Rechtsverordnung gegen Erstattung der Kosten erhalten.

Freiburg, den 9.11.2026

Regierungspräsidium Freiburg